

C. Die Widerstände gegen eine prinzipielle Verneinung der Verbandsbeleidigung	40
1. Der Gedanke der „inneren Einheit“	41
2. Der Organisationsgedanke	42
D. Die Befürworter der Verbandsbeleidigung auch de lege lata	43
1. Der Gedanke der Rechtssubjektivität	44
2. Der Organisationsgedanke	44
E. Ideologisch-weltanschaulich bestimmte Problembehandlung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus	47
F. Der Meinungsstand heute	49
1. Die Anhänger einer weitgespannten Bejahung der Verbandsbeleidigung	49
2. Die Befürworter unter Einschränkungen	53
3. Die Gegner der Verbandsbeleidigung	55
III. Zusammenfassung	57

3. Kapitel

Das Wesen der Ehre und der Beleidigung — begriffliche Grundlegung

I. Allgemeine Bemerkungen	59
II. Die Beleidigung als Angriff auf die Ehre	60
A. Abgrenzung von der iniuria des römischen Rechts	62
B. Abgrenzung von der Beleidigung des germanischen Rechts	63
C. Beleidigung als Ehrangriff	64
III. Der Begriff der Ehre	67
A. Vorbemerkung — Die Möglichkeiten einer Systematik	67
B. Der faktische Ehrbegriff	70
1. Die sozialpsychologischen Grundlagen des „guten Rufs“	70
2. Das Selbstgefühl	74
3. Die faktische Ehracht und ihre Vorzüge	75
a) Die äußere Ehre	77
aa) Die äußere Ehre als formaler Begriff	77
α) Der fehlende und der schlechte Ruf	78
β) Das unterschiedliche Ansehen in verschiedenen Gruppen	82
γ) Die Schutzwürdigkeit des guten Rufs — Die Wahrheit der Behauptung	83
bb) Der materiale Gehalt des faktischen Ehrbegriffs	86
α) Die Verschiedenartigkeit der gruppenspezifischen Wertvorstellungen	88
β) Das Erfordernis einer normativen Korrektur	90
γ) Die Gefahr der Ausuferung	92

	Inhaltsverzeichnis	9
b) Die innere Ehre	94	
aa) Die Auflösung der systematischen Einheit	95	
bb) Die Subjektivierung des Beleidigungsbegriffs	95	
cc) Das Erfordernis der objektiven Korrektur	97	
dd) Das Werturteil vor Dritten	99	
c) Zusammenfassung	100	
 C. Der normative Ehrbegriff	101	
a) Die normative Ehre als formaler Begriff	103	
aa) Die systematische Einheit	103	
bb) Die Verletzbarkeit und Schutzwürdigkeit der normativen Ehre — Der Achtungsanspruch	104	
cc) Die Vermutung des ungeschmälerten Ehrbestands	106	
dd) Der verdiente Achtungsanspruch	108	
ee) Erweislichkeit und Schuldprinzip — Der Wahrheitsbeweis	114	
b) Der materiale Gehalt des normativen Ehrbegriffs — Sittliche und soziale Ehrsicht	120	
aa) Das Gemeinsame beider Auffassungen — Der prinzipielle Unterschied	121	
bb) Der sittliche Ehrbegriff im Spiegel der Einwände	129	
α) Der Sprachgebrauch	129	
β) Der notorisch Unsittliche	130	
γ) § 193 StGB	131	
δ) Die Schimpfworte	133	
cc) Der soziale Ehrbegriff und seine Konsequenzen	136	
α) Die Gefahr der Ausuferung	137	
β) Die Einschränkung der Meinungsfreiheit	139	
γ) Verdienter Achtungsanspruch und unverdiente Behähigung	141	
δ) Der Wahrheitsbeweis und seine Verkürzung des Ehrenschutzes	144	
ε) Die Schimpfworte	146	
dd) Zusammenfassung	154	
 IV. Das Wesen der Beleidigung	155	
A. Beleidigung als maßstabswidrige Behandlung — Das Moment der Fehlwertung im Ehrangriff	155	
B. Das Verbot der Abwertung	158	
C. Der objektive Abwertungssinn	161	
D. Systematische Einteilung	166	
1. Die Ehrabsprechung	167	
2. Die Ehrzuwiderhandlung	167	
a) Die motivierte Unwerterklärung	168	
b) Reine Ehrzuwiderhandlung	169	
E. Abgrenzung	169	
F. Zusammenfassung	171	

*4. Kapitel***Die Beleidigungsfähigkeit von Verbänden**

I. Vorbemerkung	175
II. Vermeintliche Anhaltspunkte im materiellen und Prozeßstrafrecht..	176
A. Die Staatsverleumdung (§ 131 StGB)	177
B. Die Beschimpfung von Religionsgemeinschaften (§ 166 2. Fall StGB)	177
C. Der Wortlaut der §§ 186, 187 StGB	178
D. Die Kreditverleumdung (§ 187 2. Fall StGB)	178
E. Die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) ..	179
F. Die Regelung der §§ 196, 197 StGB	179
G. Die Vorschrift des § 374 Abs. 3 StPO	181
III. Beleidigungsfähigkeit — Ehrfähigkeit	182
A. Ehre und Beleidigungsfähigkeit in formaljuristischer Sicht	183
B. Ehre und Beleidigungsfähigkeit vom Standpunkt einer faktischen Ehrbetrachtung	184
C. Moderne faktische Ehransicht und Beleidigungsfähigkeit	186
1. Der Standpunkt Mezgers	186
2. Der Standpunkt Maurachs	191
D. Normativ-soziale Ehrkonzeption und Beleidigungsfähigkeit	195
1. Der Wert als Funktionsträger	196
2. Das Erfordernis der Organisation	199
E. Die Ehrfähigkeit des Verbands in normativ-ethischer Sicht	203
1. Personaler Eigenwert als Voraussetzung der Beleidigungsfähigkeit	203
2. Das Wesen des Verbands	203
3. Das Wesen der Personalität	206
4. Person und Verband — Ehre, Wert nur des Einzelmenschen ..	209
5. Abweichende Auffassungen	213
F. Rechtspolitische Schlußbetrachtung	221
Literaturverzeichnis	227

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	= am angeführten Orte
AG	= Amtsgericht
Anm.	= Anmerkung
BB	= Der Betriebsberater
Bd.	= Band
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGE	= Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DJ	= Deutsche Justiz
DJT	= Deutscher Juristentag
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DR	= Deutsches Recht
DRPfL	= Der Deutsche Rechtspfleger
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
DStR	= Deutsches Strafrecht
E 1962	= Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung — Bundestagsvorlage — Bonn 1962
GA	= Goldmanns Archiv für Strafrecht
GG	= Bonner Grundgesetz
GmbH-Rundschau	= Rundschau für GmbH
GS	= Der Gerichtssaal
GrSSt	= Großer Senat, Strafsachen
HEST	= Höchstrichterliche Entscheidungen in Strafsachen
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung
JR	= Juristische Rundschau
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KGE	= Entscheidungen des Kammergerichts in Strafsachen
LB I	= Lehrbuch, Allgemeiner Teil
LB II	= Lehrbuch, Besonderer Teil
LG	= Landgericht
LK	= Leipziger Kommentar
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OGHZB	= Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	= Oberlandesgericht
RG	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGRspr.	= Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Straf- sachen
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	= Seite
s.	= Siehe

Abkürzungsverzeichnis

SchwJZ	= Schweizer Juristenzeitung
SchwStGB	= Schweizerisches Strafgesetzbuch
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
Sp.	= Spalte
StG	= Österreichisches Strafgesetzbuch
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
StuB I	= Studienbuch, Allgemeiner Teil
StuB II	= Studienbuch, Besonderer Teil
ZAkDR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZR	= Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZStrR	= Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Vorbemerkung

Das Problem des strafrechtlichen Ehrenschutzes von Verbänden ist als Streitfrage nicht neu. Schon seit nahezu einem Jahrhundert wird die Frage nach der passiven Beleidigungsfähigkeit überpersönlicher Einheiten in Wissenschaft und Rechtsprechung immer wieder aufgeworfen und lebhaft erörtert, ohne daß der einen oder anderen Auffassung der endgültige Durchbruch gelungen wäre, der ihre Gegner in die Rolle von Außenseitern gedrängt hätte. Und wenn Hurwicz im Jahre 1911 den Meinungsstreit zu diesem Problem als „*bellum omnium contra omnes*“ kennzeichnen konnte¹, so hat dieses Bild auch heute noch seine Berechtigung nicht verloren, auch wenn die Zahl derer, die sich generell gegen eine Beleidigungsfähigkeit aussprechen, immer mehr zusammengeschrumpft ist.

Gerade heute haben die Arbeiten an der Reform unseres Strafgesetzes die Frage besondere Aktualität gewinnen lassen. Eine Einigung, die positiven Niederschlag in dem von der Großen Strafrechtskommission erarbeiteten Gesetzentwurf gefunden hätte, ließ sich auch hier nicht erzielen. Man sah vielmehr bewußt von einer Stellungnahme des Gesetzgebers ab und überließ so auch künftig Rechtsprechung und Rechtslehre die Entscheidung des umstrittenen Problems².

Aus dieser Sachlage rechtfertigt sich die vorliegende Untersuchung auch angesichts der nicht gerade spärlichen Literatur auf diesem Gebiet.

Die Frage, ob neben der Einzelperson auch Gesamtheiten irgendwelcher Art beleidigt werden können, ist nicht in erster Linie nach rein kriminalpolitischen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Eine Antwort läßt sich nur aus dem Wesen der Beleidigung und des durch sie verletzten Rechtsgutes gewinnen. Überpersönliche Zusammenschlüsse mögen in ihrem Prestige schutzwürdig sein, ob sie beleidigungsfähig sind, ist nur zu entscheiden, wenn zuerst geklärt wird, was Beleidigung eigentlich ist und wogegen sie sich richtet. Eine kritische Auseinandersetzung mit den zur Frage der Verbandsbeleidigung vertretenen Ansichten ist damit, will sie nicht Gefahr laufen, sich in ausschließlich rechtspolitischer oder sogar weltanschaulich gefärbter Argumentation zu verlieren, von selbst auf die dogmatischen Grundlagen verwiesen. Denn rechtfertigt das zugrunde gelegte Ehrverständnis den zur Verbandsbeleidigung eingenommenen Standpunkt, so mag über Einzelheiten der Aus-

¹ S. 873.

² Vgl. Entwurf 1962 S. 313 f.; Lange, Niederschriften 9 S. 96; Dreher, Niederschriften 9 S. 97.

gestaltung und Abgrenzung diskutiert werden können, im grundsätzlichen ist eine Auseinandersetzung nicht möglich. Es erscheint deshalb ebenso notwendig wie sinnvoll, bereits im Vorfeld des zu untersuchenden Problems anzusetzen und, von der zumeist anzutreffenden Art der Behandlung abweichend, der grundsätzlichen Frage nach dem Wesen der Beleidigung nachzugehen. Das Ziel kann hier nicht sein, einen möglichen rechtswissenschaftlichen Ehr- und Beleidigungsbegriff herauszuarbeiten, um dann seine Anwendbarkeit auf Gesamtheiten zu prüfen; die Aufgabe geht vielmehr dahin, anhand der gesetzlichen Bestimmungen das Wesen der Ehre und der Beleidigung zu ermitteln, wie es dem geltenden und, sollte der Entwurf 1962 Gesetz werden, damit auch dem künftigen Recht zugrunde zu legen ist. Sicherlich mag es hier nicht nur einen Ehr- und Beleidigungsbegriff geben. Gerade deshalb aber scheint es berechtigt, das heute in Literatur und Rechtsprechung ganz überwiegend anzutreffende Ehrverständnis nicht als das allein richtige unumstößlich vorauszusetzen, sondern die Frage aufzuwerfen, welcher der verschiedenen möglichen Ehrbegriffe nach seiner inneren Geschlossenheit und seinen praktischen Konsequenzen in der Anwendung auf das Beleidigungsrecht den Vorzug verdient. Hier soll die Untersuchung ansetzen. Und von hier aus wird dann zu prüfen sein, ob das so gewonnene Ehr- und Beleidigungsverständnis neben der Einzelperson auch überpersönliche Zusammenschlüsse, und wenn ja, welche, in den strafrechtlichen Schutz einbeziehen läßt.

In ihrem Aufbau gliedert sich die Arbeit in vier Teile.

Im ersten Teil erscheint es angezeigt, das Thema zunächst abzugrenzen gegen eine verwandte Rechtsfigur, die Kollektivbeleidigung als Beleidigung einzelner unter zusammenfassender Bezeichnung, was ein genaueres Erfassen der andersgearteten dogmatischen Struktur ermöglicht.

Eine gedrängte Übersicht über die neuere Entwicklung und den heutigen Stand der Meinungen soll im zweiten Teil der Arbeit mit dem zur Untersuchung gestellten Problem vertraut machen.

Die Auffassung, daß für die Entscheidung der Frage das Wesen von Ehre und Beleidigung bestimmt werden muß, wird im dritten Teil zu einer eingehenden Erörterung der begrifflichen Grundlagen führen.

Auf dem Ergebnis dieser Untersuchung baut sich dann im vierten Teil der Arbeit die Prüfung der Frage auf, ob es das gewonnene Beleidigungsverständnis erlaubt, den Ehrenschutz auf überpersönliche Zusammenschlüsse auszudehnen, nachdem zuvor der Nachweis versucht wird, daß der innere Zusammenhang zwischen Ehrsicht und dem zur Frage der Verbandsbeleidigung eingenommenen Standpunkt jeweils auch durchweg die Problembehandlung in Literatur und Rechtsprechung bestimmt.

Eine kurze Überprüfung der Antwort unter kriminalpolitischen Erwägungen wird die Arbeit abschließen.

1. Kapitel

Die Kollektivbeleidigung

I. Beleidigung einer Gesamtheit und Kollektivbeleidigung

Für den flüchtigen Blick besteht zwischen der Beleidigung einer Personengesamtheit und der Kollektivbeleidigung als Beleidigung mehrerer einzelner unter einer zusammenfassenden Bezeichnung eine enge Verwandtschaft, die sich vor allem in der Ähnlichkeit der Erscheinungsform ausprägt.

Ob man die Münchener Polizei der Anwendung rüder Gestapomethoden bezichtigt oder sich über die Orgien der Studentenverbindung X ergeht, ob gegen einen Verlag der Vorwurf pornographischer Tendenzen erhoben oder die hessische Richterschaft als korrupt abgetan wird — ein wesenhafter Unterschied scheint hierin nicht zu bestehen. Und in der Tat sind die Grenzen der Kollektivbeleidigung und der Beleidigung einer Gesamtheit oft flüssig. Dies ergibt sich schon daraus, daß „die Grundlage zum mindesten, der tatsächliche Vorgang, der den Ausgangspunkt bildet, ... in beiden Fällen derselbe“ ist¹. Sachverhalte, in denen sich eine beleidigende Äußerung auf eine Mehrheit von Personen bezieht, nötigen deshalb immer zu einer doppelten Fragestellung:

1. Ist die Gesamtheit als solche beleidigt?
2. Sind die einzelnen, der Gesamtheit zuzurechnenden Personen individuell beleidigt?

Diese differenzierende Betrachtung ist notwendige Folge der Erkenntnis, daß, trotz der teilweise engen Verknüpfung, beide Rechtsinstitute ihrer dogmatischen Struktur nach in keinem Zusammenhang stehen und im Kern scharf voneinander zu trennen sind². Während hier die Gesamtheit als solche Gegenstand des Angriffs ist und verletzt wird als verselbständiger und von der Summe der Einzelglieder losgelöster Träger des von der Strafbestimmung geschützten Interesses, sind es dort die einzelnen

¹ Hammeley S. 3.

² Vgl. Liepmann S. 350; Schlosky S. 86; Graf Lehndorff S. 15. Siehe auch Hammeley S. 3: Das alte Problem der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten und das der Beleidigung durch Kollektivbezeichnung — „beide von jeher scharf voneinander geschieden und doch zusammen behandelt, in einem unverkennbaren Gegensatz stehend und doch wieder verwandt“.